
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 14.07.2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Leistungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der BAHREX Consulting GmbH, Stimbergstraße 114, 45739 Oer-Erkenschwick (nachfolgend "BAHREX" oder "Auftragnehmer") und ihren Auftraggebern.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen, selbständigen beruflichen oder öffentlich-rechtlichen Tätigkeit handeln, insbesondere gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Die AGB gelten insbesondere für Beratungs-, Prüf-, Sachverständigen-, Ingenieur-, Dokumentations-, Schulungs-, Workshop-, Coaching-, eLearning- und eUnterweisungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Explosionsschutz, Betriebssicherheit, Gefahrstoffrecht, Funktionale Sicherheit und Cybersicherheit.
- (4) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, BAHREX stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn BAHREX in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (5) Individuelle Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Angebote und Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen AGB. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsarten

- (1) Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die im Angebot, in der Leistungsbeschreibung oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Leistung.
- (2) BAHREX erbringt insbesondere folgende Leistungen:
 - Beratung und Unterstützung im Explosionsschutz, insbesondere bei Explosionsschutzdokumenten, Zündgefahrenbewertungen, Ex-Zonenplänen, Gefährdungsbeurteilungen mit Explosionsschutzbezug und vergleichbaren Unterlagen;
 - Prüf- und Bewertungsleistungen in explosionsgefährdeten Bereichen, soweit im Auftrag vereinbart und rechtlich zulässig, insbesondere nach §§ 15, 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV;
 - Tätigkeiten als externer Explosionsschutzbeauftragter oder fachlicher Ansprechpartner des Auftraggebers;
 - Prüfung, Analyse und Dokumentation in den Bereichen Funktionale Sicherheit und Cybersicherheit;
 - Seminare, Schulungen, Workshops, Inhouse-Veranstaltungen, eLearnings und eUnterweisungen.
- (3) Hinweise zu gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen erfolgen im Rahmen der technischen Beratung. Eine anwaltliche Rechtsberatung, Steuerberatung oder behördliche Vertretung ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich und zulässigerweise vereinbart ist.

- (4) BAHREX erbringt Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der Technik und den einschlägigen technischen Regeln, Normen und Vorschriften, soweit diese für den vereinbarten Leistungsgegenstand anwendbar und zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig sind.

§ 3 Leistungscharakter, Erfolg, Betreiberverantwortung

- (1) BAHREX schuldet eine sorgfältige, fachkundige und unabhängige Bearbeitung des vereinbarten Leistungsgegenstandes. Ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer, behördlicher oder prüfungsbezogener Erfolg wird nur geschuldet, wenn er ausdrücklich in Textform zugesagt wurde.
- (2) Insbesondere übernimmt BAHREX keine Gewähr für die Genehmigungsfähigkeit, behördliche Anerkennung, Zertifizierung, Abnahme durch Dritte, Anlagenverfügbarkeit, Versicherbarkeit oder ein bestimmtes Prüf-, Bewertungs- oder Audit-Ergebnis.
- (3) Die Betreiber-, Arbeitgeber-, Organisations- und Verkehrssicherungspflichten des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber bleibt insbesondere verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung, das Explosionsschutzdokument, die Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen, den Betrieb der Anlage, die Einhaltung von Prüffristen und die Entscheidung über Betrieb, Einschränkung, Stillsetzung oder Wiederinbetriebnahme.
- (4) BAHREX-Leistungen beruhen auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Anlagenzuständen und Randbedingungen. Änderungen nach Abschluss der Leistung verpflichten BAHREX nicht zu einer ungefragten Aktualisierung.

§ 4 Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang

- (1) Angebote von BAHREX sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebotsunterlagen, Konzepte und Kalkulationen dürfen ohne Zustimmung von BAHREX nicht an Dritte weitergegeben oder ausgeschrieben werden.
- (2) Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von BAHREX in Textform, durch beiderseitige Unterzeichnung, durch Annahme eines Angebots in Textform oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
- (3) Für Art, Umfang, Grenzen und Annahmen der Leistung ist die Leistungsbeschreibung maßgeblich. Aufwandsschätzungen, Zeitangaben und Budgetangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Festpreis, verbindlicher Termin oder verbindlicher Leistungsumfang bezeichnet sind.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Auftrags bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Erkennt BAHREX während der Bearbeitung, dass Zusatzleistungen erforderlich oder zweckmäßig sind, informiert BAHREX den Auftraggeber. Zusatzleistungen werden erst nach Bestätigung durch den Auftraggeber ausgeführt, es sei denn, unverzügliches Handeln ist zur Abwehr erheblicher Sicherheitsrisiken oder zur Schadensminderung erforderlich.
- (5) BAHREX ist berechtigt, geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen. BAHREX bleibt für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich und verpflichtet eingesetzte Dritte angemessen zur Vertraulichkeit.

§ 5 Prüfleistungen, Sachverständigenleistungen und befähigte Personen

- (1) Prüf- und Sachverständigenleistungen werden nur im vereinbarten Umfang erbracht. Eine Aussage über die Gesamtanlage, angrenzende Anlagen, organisatorische Prozesse, Sicherheitsprogramme, Instandhaltungskonzepte oder nicht geprüfte Anlagenteile ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.
- (2) Soweit Prüfungen nach BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person erfolgen, beziehen sie sich auf die im Auftrag benannte Prüfaufgabe und die hierfür erforderliche Qualifikation. BAHREX stellt Qualifikationsnachweise der eingesetzten Person auf angemessene Anforderung zur Verfügung.
- (3) Die Auswahl, Beauftragung und organisatorische Einbindung einer zur Prüfung befähigten Person nach BetrSichV sowie die Festlegung der erforderlichen Prüffart, des Prüfumfangs und der Prüffristen bleiben Aufgabe des Auftraggebers als Arbeitgeber bzw. Betreiber, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) BAHREX ist bei fachlichen Bewertungen, Prüfentscheidungen, Mängelfeststellungen und Empfehlungen weisungsfrei. Weisungen, die eine fachliche Bewertung verfälschen, Prüfgrenzen verschleiern oder Sicherheitsanforderungen unterlaufen würden, dürfen nicht befolgt werden.
- (5) Prüfberichte, Bewertungen und Bescheinigungen dokumentieren den im Bericht bezeichneten Prüfgegenstand, Prüfumfang, Zeitpunkt, Informationsstand und die angewandten Kriterien. Sie ersetzen keine laufende Betreiberkontrolle und keine erneute Prüfung nach Änderungen, Instandsetzungen, Ereignissen oder Fristablauf.
- (6) Erkennt BAHREX im Rahmen der Leistung sicherheitsrelevante Mängel oder erhebliche Gefährdungen, behält BAHREX sich vor, die Leistung zu unterbrechen, den Gefahrenbereich zu verlassen und den Auftraggeber über die Feststellungen zu informieren. Die Entscheidung über konkrete Betreibermaßnahmen obliegt dem Auftraggeber, soweit nicht zwingende Melde- oder Handlungspflichten bestehen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Sicherheit vor Ort

- (1) Der Auftraggeber stellt BAHREX alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge, Anlagenzustände und Ansprechpartner rechtzeitig, vollständig, richtig und kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Je nach Leistung gehören hierzu insbesondere Stücklisten von Ex-Betriebsmitteln, technische Zeichnungen, R&I-Fließbilder, EU-Konformitätserklärungen, Betriebsanleitungen, Typenschilder, Datenblätter, Ex-Zonenpläne, Explosionsschutzdokumente, Gefährdungsbeurteilungen, Beschreibungen des Einsatzortes, Prüfberichte, Wartungs- und Instandhaltungspläne, Freigabebescheine, Erlaubnisscheine und sonstige sicherheitsrelevante Dokumente.
- (3) Der Auftraggeber benennt eine fachkundige Kontaktperson und stellt sicher, dass BAHREX Zugang zu den relevanten Anlagen, Räumen, Systemen und Informationen erhält. Bei Arbeiten vor Ort sorgt der Auftraggeber für erforderliche Sicherheitsunterweisungen, Begleitung, Freischaltungen, Arbeitserlaubnisse, Freimessungen, Zugänglichkeit, Beleuchtung, Rettungswege und sonstige erforderliche Schutzmaßnahmen.
- (4) Der Auftraggeber informiert BAHREX vor Leistungsbeginn über besondere Gefahren, Betriebszustände, Stoffe, Ex-Zonen, Zutrittsregeln, Geheimhaltungsanforderungen, IT-Sicherheitsanforderungen und sonstige standortspezifische Vorgaben.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen oder stellt er unrichtige, unvollständige oder verspätete Informationen bereit, verschieben sich Termine angemessen. BAHREX behält sich vor, daraus entstehende Wartezeiten, Wiederholungen, Mehraufwände und zusätzliche Reisekosten gesondert in Rechnung zu stellen.

- (6) BAHREX ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, wenn nach fachlicher Einschätzung von BAHREX eine sichere Durchführung nicht gewährleistet ist oder wesentliche Unterlagen fehlen.

§ 7 Termine, Leistungsfristen, Abruf und Terminabsagen

- (1) Termine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn BAHREX sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt hat. Unverbindliche Terminangaben dienen der Planung. Sollte ein bereits vereinbarter Termin seitens BAHREX abgesagt werden müssen, wird BAHREX einen Ersatztermin in einem angemessenen Zeitraum zur Verfügung stellen.
- (2) Die Einhaltung von Terminen setzt voraus, dass der Auftraggeber alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Unterlagen, Freigaben und vereinbarten Zahlungen rechtzeitig erbringt. Verzögerungen, die BAHREX nicht zu vertreten hat, verlängern Fristen angemessen.
- (3) Beauftragte Leistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsschluss abzurufen und durch Mitwirkung des Auftraggebers zu ermöglichen. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb dieser Frist aus Gründen, die BAHREX nicht zu vertreten hat, darf BAHREX die bei tatsächlichem Abruf gültigen Preise zugrunde legen.
- (4) Gerät der Auftraggeber mit Mitwirkungs-, Annahme- oder Bereitstellungspflichten in Verzug, kann BAHREX eine angemessene Frist setzen und nach fruchtlosem Ablauf den Vertrag kündigen. Bereits erbrachte Leistungen, vergeblich vorgehaltene Kapazitäten und nachweisbare Mehraufwände sind zu vergüten.
- (5) Sagt der Auftraggeber vereinbarte Vor-Ort-, Online- oder Projekttermine ab oder fallen diese aus Gründen aus, die BAHREX nicht zu vertreten hat, kann BAHREX folgende pauschalisierte Ausfallentschädigung verlangen: bis sieben Kalendertage vor dem Termin keine Ausfallentschädigung; zwei bis sechs Kalendertage vor dem Termin 50 % der vereinbarten terminbezogenen Vergütung; weniger als 48 Stunden vor Terminbeginn oder bei Nichterscheinen 100 % der vereinbarten terminbezogenen Vergütung. Nicht stornierbare Fremd- und Reisekosten werden zusätzlich ersetzt.
- (6) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass BAHREX kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. BAHREX bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 8 Vergütung, Reisekosten und Zuschläge

- (1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot. Ist keine Vergütung vereinbart, gilt die übliche und angemessene Vergütung bzw. die bei Leistungserbringung gültige Preisliste von BAHREX.
- (3) Bei Abrechnung nach Aufwand wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, je angefangene Stunde zu 1/8 des vereinbarten Tagessatzes berechnet. Reisezeiten werden, soweit nicht abweichend vereinbart, anteilig zum vereinbarten Tagessatz berechnet.
- (4) Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen, Parkgebühren, Maut, Fahrtkosten, Flug- und Bahntickets sowie sonstige projektbezogene Auslagen werden nach Angebot oder, falls dort nicht geregelt, nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (5) Leistungen werden grundsätzlich montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr erbracht. Leistungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen einer Vereinbarung und können mit folgenden Zuschlägen berechnet werden: Samstag 25 %, Sonn- und gesetzliche Feiertage am Leistungsort 100 %, Nachtarbeit außerhalb der vorgenannten Leistungszeiten 100 %.

- (6) Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten, bei späterem Abruf, bei wesentlichen Änderungen gesetzlicher oder technischer Anforderungen oder bei erheblichen Kostensteigerungen ist BAHREX berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vergütung für künftige Leistungen anzubieten. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Rechnungstellung, Zahlung, Verzug und Aufrechnung

- (1) BAHREX rechnet nach Leistungserbringung, nach Leistungsfortschritt oder nach den im Angebot vereinbarten Zahlungsplänen ab. Bei länger laufenden Projekten behält sich BAHREX vor, monatliche Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu stellen.
- (2) BAHREX darf angemessene Vorschüsse oder Abschlagszahlungen verlangen, insbesondere bei Neukunden, umfangreichen Projekten, Auslandsbezug, Fremdkosten, Zahlungsverzug oder erkennbaren Bonitätsrisiken.
- (3) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzugs ist die Forderung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz für Entgeltforderungen zwischen Unternehmern zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden und gesetzlicher Pauschalen bleibt vorbehalten.
- (5) Befindet sich der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, behält sich BAHREX vor, weitere Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich zurückhalten, sofern dadurch keine unverhältnismäßigen Nachteile für den Auftraggeber entstehen und keine zwingenden gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.
- (6) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von BAHREX anerkannten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zwingende Rechte bleiben unberührt.

§ 10 Leistungsübergabe, Abnahme und Beanstandungen

- (1) Dienstvertragliche Leistungen gelten mit Erbringung der vereinbarten Tätigkeit als erbracht. Werkvertragliche Leistungsergebnisse gelten mit Übergabe des vereinbarten Arbeitsergebnisses als zur Prüfung bereitgestellt.
- (2) Soweit eine Abnahme erforderlich ist, prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis unverzüglich. Wesentliche Mängel sind BAHREX in Textform mit nachvollziehbarer Beschreibung anzuzeigen.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. BAHREX ist zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt.
- (4) Nimmt der Auftraggeber ein abnahmefähiges Leistungsergebnis nicht ab, obwohl BAHREX ihn zur Abnahme aufgefordert und auf die Folgen hingewiesen hat, gilt die Leistung nach Ablauf von zehn Werktagen als abgenommen, sofern der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel in Textform rügt.

§ 11 Seminare, Schulungen, Workshops und Veranstaltungen

- (1) Inhalt, Dauer, Ort, Format, Teilnehmerkreis und Lernziele ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot. BAHREX darf Inhalte aus fachlichen, normativen, didaktischen oder

organisatorischen Gründen anpassen, sofern der Kern der vereinbarten Veranstaltung erhalten bleibt.

- (2) Veranstaltungen finden, sofern nicht anders vereinbart, ab einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen statt. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder fällt ein Referent aus Gründen aus, die BAHREX nicht zu vertreten hat, darf BAHREX einen Ersatztermin anbieten oder die Teilnahmegebühr erstatten.
- (3) Angemeldete Teilnehmer können durch geeignete Ersatzteilnehmer ersetzt werden, sofern dadurch Zulassungs-, Sicherheits- oder Qualifikationsvoraussetzungen nicht verletzt werden. Nicht angemeldete zusätzliche Teilnehmer werden anteilig nachberechnet.
- (4) Bei Abmeldung von Teilnehmern gelten, sofern im Angebot nicht anders geregelt, folgende Stornoregeln: bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei, sieben bis 13 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Teilnahmegebühr, weniger als sieben Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen 100 % der Teilnahmegebühr.
- (5) Schulungsunterlagen dienen Schulungszwecken und geben den fachlichen Stand zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Sie ersetzen keine objekt-, anlagen- oder standortspezifische Prüfung oder Beratung.
- (6) Teilnahmebestätigungen bestätigen nur die Teilnahme. Eine Fachkunde-, Sachkunde-, Prüf- oder Befähigungsbestätigung wird nur ausgestellt, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist und die hierfür vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Ton-, Bild- und Videoaufzeichnungen von Veranstaltungen sowie die Weitergabe von Schulungsunterlagen an Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung von BAHREX zulässig.

§ 12 eLearnings, eUnterweisungen und Nutzerkonten

- (1) eLearning- und eUnterweisungszugänge sind personenbezogen, nicht übertragbar und nur für den im Angebot bezeichneten Auftraggeber, Teilnehmerkreis, Zeitraum und Zweck bestimmt.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Zugangszeit zwölf Monate ab Freischaltung. Nach Ablauf der Zugangszeit besteht kein Anspruch auf weiteren Zugriff, Download oder erneute Freischaltung.
- (3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass Teilnehmer über die erforderliche technische Ausstattung, Internetverbindung, Browser, Audio-/Videoausgabe und erforderliche Berechtigungen verfügen. BAHREX haftet nicht für Störungen, die aus der IT-Infrastruktur, Firewall, Internetverbindung oder Endgeräten des Auftraggebers oder der Teilnehmer stammen.
- (4) Die Weitergabe von Zugangsdaten, Account-Sharing, automatisiertes Auslesen, Kopieren, Aufzeichnen, Veröffentlichen, öffentliche Zugänglichmachung, Dekompilieren oder Umgehen technischer Schutzmaßnahmen ist untersagt.
- (5) BAHREX darf zur Lizenzkontrolle, IT-Sicherheit und Missbrauchsprävention Logins, Nutzungszeitpunkte, Kursfortschritte, Abschlussstatus, technische Metadaten und IP-Adressbereiche in angemessenem Umfang auswerten, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (6) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Nutzungsregeln darf BAHREX den betroffenen Zugang nach billigem Ermessen vorübergehend oder dauerhaft sperren. Vor einer dauerhaften Sperrung soll der Auftraggeber angehört werden, sofern keine erheblichen Sicherheits- oder Missbrauchsrisiken entgegenstehen. Vergütungsansprüche bleiben unberührt.
- (7) eUnterweisungen ersetzen nur die im jeweiligen Kurs bezeichneten Lerninhalte. Standort-, arbeitsplatz-, anlagen- oder gefahrstoffspezifische Unterweisungen und die Dokumentation

gegenüber Beschäftigten bleiben Aufgabe des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 13 Leistungsergebnisse, Eigentum und Nutzungsrechte

- (1) Leistungsergebnisse sind insbesondere Berichte, Prüfberichte, Bescheinigungen, Konzepte, Berechnungen, Präsentationen, Schulungsunterlagen, Dateien, Auswertungen, Zeichnungen, Grafiken, Tabellen, eLearning-Inhalte und sonstige Arbeitsergebnisse.
- (2) Eigentums-, Urheber-, Datenbank-, Know-how- und sonstige Schutzrechte an von BAHREX erstellten Leistungsergebnissen verbleiben bei BAHREX, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nur im Rahmen des Vertragszwecks übertragbares Nutzungsrecht an den Leistungsergebnissen. Das Nutzungsrecht umfasst die interne Verwendung sowie die bestimmungsgemäße Vorlage gegenüber Behörden, Versicherern, Auditoren, Zertifizierern, zugelassenen Überwachungsstellen, Gerichten, Beratern und verbundenen Unternehmen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- (4) Prüfberichte, Bescheinigungen, Gutachten und vergleichbare Ergebnisse dürfen nur vollständig, unverändert und unter Beachtung des dokumentierten Prüfumfags weitergegeben werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung, werbliche Nutzung, Nutzung des Namens oder Logos von BAHREX oder eine Verwendung, die den Eindruck einer Zertifizierung, Freigabe oder generellen Anlagenbestätigung erweckt, bedarf der vorherigen Zustimmung von BAHREX in Textform.
- (5) Vor vollständiger Zahlung darf BAHREX die Herausgabe oder Nutzung von Leistungsergebnissen verweigern, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Gründe entgegenstehen. Bereits eingeräumte vorläufige Nutzungsrechte können bei Zahlungsverzug widerrufen werden, soweit dies verhältnismäßig ist.
- (6) Die Weitergabe von Leistungsergebnissen an Dritte begründet keine vertraglichen Pflichten von BAHREX gegenüber diesen Dritten. Der Auftraggeber hat Dritte, denen er Leistungsergebnisse bestimmungsgemäß überlässt, über Leistungsumfang, Annahmen und Haftungsbeschränkungen zu informieren.
- (7) BAHREX darf Kopien von Leistungsergebnissen, zugrunde liegenden Informationen und Projektdokumentation zu Nachweis-, Dokumentations-, Qualitätssicherungs-, Haftungsabwehr- und gesetzlichen Aufbewahrungszwecken speichern, soweit Vertraulichkeit und Datenschutz gewahrt bleiben.

§ 14 Vertraulichkeit, Geschäftsgeheimnisse und Referenzen

- (1) Die Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technischen Informationen, wirtschaftlichen Informationen, Kundendaten, Projektdaten und als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung des Vertrages.
- (2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund Gesetzes, behördlicher, gerichtlicher, akkreditierungs- oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben offenzulegen sind.
- (3) BAHREX darf vertrauliche Informationen Mitarbeitern, Subunternehmern, Beratern, Versicherern und Rechtsberatern zugänglich machen, soweit dies zur Vertragsdurchführung,

Qualitätssicherung, Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich ist und angemessene Vertraulichkeitspflichten bestehen.

- (4) Geschäftsgeheimnisse sind so lange geheim zu halten, wie sie Geschäftsgeheimnisse sind. Im Übrigen gilt die Vertraulichkeitspflicht für fünf Jahre nach Ende des jeweiligen Auftrags, sofern keine längere gesetzliche oder vertragliche Pflicht besteht.
- (5) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz, die Veröffentlichung von Projektinformationen oder die Verwendung von Namen, Kennzeichen oder Logos des Auftraggebers erfolgt nur mit dessen vorheriger Zustimmung, soweit die Information nicht bereits öffentlich ist.

§ 15 Datenschutz, IT-Sicherheit und Kommunikation

- (1) BAHREX verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der jeweils geltenden Datenschutzhinweise.
- (2) Bei Schulungen, eLearnings und eUnterweisungen dürfen Namen, dienstliche Kontaktdaten, Teilnahme-, Fortschritts- und Abschlussdaten verarbeitet und dem Auftraggeber zum Nachweis der gebuchten Leistung bereitgestellt werden, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- (3) Fotos, Videoaufnahmen oder werbliche Veröffentlichungen erfolgen nur auf Grundlage einer geeigneten Rechtsgrundlage, einer gesonderten Information oder Einwilligung.
- (4) BAHREX setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Datenverarbeitung sowie der elektronischen Kommunikation ein, übernimmt jedoch keine Gewähr für die absolute Vertraulichkeit oder Sicherheit von Kommunikations- und IT-Systemen.

§ 16 Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen

- (1) Soweit eine Leistung rechtlich als Dienstleistung einzuordnen ist, gelten die dienstvertraglichen Vorschriften. Soweit BAHREX ausnahmsweise einen werkvertraglichen Erfolg schuldet, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Übergabe oder Abnahme, in Textform unter nachvollziehbarer Beschreibung zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- (3) Bei berechtigten Mängeln ist BAHREX zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz im Rahmen von § 17 verlangen.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Auftraggebers, nachträglichen Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, zweckwidriger Nutzung, fehlender Mitwirkung oder geänderten rechtlichen bzw. technischen Rahmenbedingungen nach Leistungserbringung beruht.
- (5) Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Übergabe bzw. Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 17 Haftung, Haftungsbegrenzung und Freistellung

- (1) BAHREX haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BAHREX nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit zusätzlich auf 5.000.000 EUR je Schadensfall begrenzt, soweit nicht im Angebot eine abweichende Haftungssumme vereinbart ist. Für reine Vermögensschäden ohne Personen- oder Sachschadenbezug ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf 100.000 EUR je Schadensfall begrenzt. Die Beschränkungen gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Fälle.
- (4) Soweit nach Absatz 2 gehaftet wird, umfasst der Ersatz nur typische und vorhersehbare Schäden. Nicht vorhersehbare mittelbare Schäden, Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsstrafen des Auftraggebers gegenüber Dritten und Reputationsschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie im Einzelfall vertragstypisch vorhersehbar waren oder eine Haftung nach Absatz 1 besteht.
- (5) BAHREX haftet nicht für Schäden, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Informationen des Auftraggebers, auf vom Auftraggeber oder Dritten getroffenen Betreiberentscheidungen, auf nicht umgesetzten Empfehlungen, auf Änderungen nach Leistungserbringung, auf zweckwidriger Verwendung von Leistungsergebnissen oder auf nicht von BAHREX zu vertretenden Anlagen-, Produkt-, IT- oder Organisationsmängeln beruhen.
- (6) Beratungen zur Cybersicherheit, Funktionalen Sicherheit oder technischen Risikominimierung stellen eine Bewertung zum vereinbarten Zeitpunkt und Umfang dar. Sie begründen keine Garantie für zukünftige Angriffs-, Ausfall-, Manipulations- oder Störungsfreiheit.
- (7) Ein Mitverschulden des Auftraggebers, insbesondere wegen fehlender Mitwirkung, unzureichender Betreiberorganisation, unterlassener Plausibilitätsprüfung, verspäteter Umsetzung von Maßnahmen oder unterlassener Schadensminderung, ist angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Soweit die Haftung von BAHREX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von BAHREX.
- (9) Der Auftraggeber stellt BAHREX von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Leistungsergebnisse unvollständig, verändert, irreführend, außerhalb des Vertragszwecks, zu Werbezwecken oder ohne Hinweis auf Leistungsumfang und Annahmen verwendet, sofern der Auftraggeber dies zu vertreten hat.
- (10) BAHREX unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BAHREX vor Auftragserteilung mitzuteilen, wenn aus seiner Sicht besondere Schadensrisiken bestehen, die über den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden hinausgehen.

§ 18 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, schwerwiegende und unverschuldete Umstände, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Leistung für die Dauer der Störung zuzüglich angemessener Anlaufzeit auszusetzen.

- (2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Brand, Explosionen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terror, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Störungen von Telekommunikations-, Cloud-, Netz- oder IT-Infrastrukturen, Cyberangriffe und Ausfälle von Zulieferern, soweit die betroffene Partei sie nicht zu vertreten hat.
- (3) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Ende der Störung. Dauert die Störung länger als drei Monate an, ist jede Partei zur Kündigung des betroffenen Vertrags berechtigt; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 19 Compliance, Exportkontrolle und Sanktionen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Gesetze, behördlichen Vorgaben, Antikorruptions-, Geldwäsche-, Exportkontroll-, Sanktions- und Embargoregeln einzuhalten.
- (2) Der Auftraggeber stellt BAHREX alle für die Prüfung von Exportkontroll-, Sanktions- oder Embargovorgaben erforderlichen Informationen über Verwendungszweck, Endverbleib, Endnutzer, Anlagenstandort, Stoffe, Produkte, Software, Daten und Technologien rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) BAHREX ist berechtigt, Leistungen auszusetzen, zu verweigern oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, soweit die Durchführung gegen Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo- oder sonstige zwingende Compliance-Vorgaben verstoßen würde oder ein begründeter Verdacht besteht.
- (4) Der Auftraggeber stellt BAHREX von Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern und Aufwendungen frei, die aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten entstehen.

§ 20 Laufzeit und Kündigung bei Dauerleistungen

- (1) Projektbezogene Verträge enden mit vollständiger Leistungserbringung und Abrechnung. Dauerleistungen, Rahmenverträge oder Leistungen als externer Explosionsschutzbeauftragter laufen für die im Angebot vereinbarte Dauer.
- (2) Ist für Dauerleistungen keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart, kann jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für BAHREX insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Fristsetzung fällige Zahlungen nicht leistet, erforderliche Mitwirkung dauerhaft verweigert, sicherheitsrelevante Mindestbedingungen nicht schafft, Leistungsergebnisse missbräuchlich verwendet oder gegen wesentliche Compliance-, Vertraulichkeits- oder Nutzungsrechtspflichten verstößt.
- (4) Im Kündigungsfall sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen, angefallene Kosten und nicht mehr stornierbare Fremdkosten zu vergüten. Gesetzliche Vergütungsansprüche, insbesondere bei freier Kündigung werkvertraglicher Leistungen, bleiben unberührt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts, soweit dadurch zwingende Kollisionsnormen nicht verdrängt werden.

- (2) Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz von BAHREX.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Recklinghausen, soweit gesetzlich zulässig. BAHREX ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen nur der Information, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprachfassung als verbindlich vereinbart ist.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Der Vorrang individueller Abreden gilt unabhängig von der Form.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.